

Schlagzeile: Internationales Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien muß Ermittlungen gegen Slobodan Milosevic aufnehmen

Fakten:

In zeitlichem Zusammenhang mit der Militäraktion der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) im Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien haben insbesondere die jugoslawischen Streitkräfte große Teile der kosovo-albanischen Bevölkerung gewaltsam deportiert. Es kam dabei zu Erschießungen, Plünderungen, Brandschatzungen und weiteren Gewaltakten. Berichtet wird auch von der systematischen Vernichtung von Ausweispapieren und öffentlichen Urkunden.

Kommentar:

Die o.a. Handlungen der jugoslawischen Armee betreffen neben der Frage einer völkerstrafrechtlichen Individualverantwortlichkeit der einzelnen an den Handlungen beteiligten Soldaten das Problem, ob und ggf. inwieweit der jugoslawische Staatspräsident *Slobodan Milosevic* strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Neben der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung vor nationalen Gerichten kommt speziell eine Verantwortlichkeit *Milosevics* vor dem Internationalen Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag in Betracht.

Die Zuständigkeit des Tribunales *ratione materiae* ergibt sich hier aus dem Verdacht einer Erfüllung der Tatbestände der Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges (Art. 3 Statut), des Völkermordes (Art. 4 Statut) sowie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5 Statut).

Zunächst sind die o.a. Handlungen für sich genommen als schwere Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges i.S.d. Art. 3 des Statutes zu qualifizieren. Diese Bestimmung ist spätestens seit der ersten Jurisdiktionsentscheidung des Tribunales in Sachen *Tadic* als Generalklausel für sämtliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu kennzeichnen, und zwar unabhängig von der jeweiligen humanitärvölkerrechtlichen Qualifikation des Konfliktes.

Der Gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 (GA) verpflichtet die Bundesrepublik Jugoslawien, Zivilpersonen „unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion (...) oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung“. Nach Art. 13 ZP II dürfen „unter allen Umständen“ weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen

sein. Nach Art. 4 ZP II sind u.a. Kollektivstrafen, terroristische Handlungen und Plünderungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, schlicht verboten. Zwangsverlegungen und Deportationen schließlich sind ausdrücklich in Art. 17 ZP II untersagt.

Demgegenüber scheidet die Anwendbarkeit des Art. 2 des Statutes, welcher schwere Verletzungen der GA unter Strafe stellt, aus, da es sich hier um einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

Nach der hier gültigen Völkermord-Konvention von 1948 umfaßt Völkermord bestimmte Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Die von schweren Gewaltanwendungen begleiteten massenweisen Deportationen von Kosovo-Albanern sowie die Vernichtung der Spuren ihrer Existenz im Kosovo (Vernichtung von Ausweisen, Urkunden pp.) machen deutlich, daß es sich um zielgerichtete Handlungen zur Zerstörung einer nationalen Gruppe und somit um Völkermord handelt.

Die Deportation der kosovo-albanischen Bevölkerung erfüllt schließlich den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die systematische Vertreibung der Zivilbevölkerung bzw. die Verfolgung einer nationalen Gruppe fällt nach Völkergewohnheitsrecht diesen Tatbestand aus.

Das Tribunal ist weiterhin *ratione loci* zuständig. Die räumliche Zuständigkeit erstreckt sich gemäß Art. 8 des Statutes auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, zu der auch der Kosovo zählt.

Die Zuständigkeit des Tribunales *ratione temporis* schließlich ergibt sich ebenso aus Art. 8. Die zeitliche Zuständigkeit des Tribunales erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 an und ist nach vorne nicht begrenzt.

Vor diesem Hintergrund hat die Anklagebehörde des Tribunales nunmehr gemäß Art. 18 Abs. 1 des Statutes von Amts wegen zu ermitteln, in welchem Umfang *Milosevic* in seiner Eigenschaft als jugoslawischer Staatspräsident eine völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die o.g. Handlungen trifft. Stellt der Ankläger fest, daß *Milosevic* nach dem Beweis des ersten Anscheines für diese zumindest mitverantwortlich zeichnet, ist der Ankläger nach Art. 18 Abs. 4 des Statutes befugt, Anklage gegen *Milosevic* vor dem Tribunal zu erheben.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Sascha Rolf Lüder

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 212
